



# HESSISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode . . Drucksache Nr. 2593

**Nr. 2593**

## **Initiativantrag der Fraktion der FDP**

**betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung  
des Landes Hessen**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz**

#### **zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen**

Vom .....

#### **Artikel I**

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229),  
geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1950 (GVBl. S. 131), wird wie folgt  
geändert:

1. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In Art. 21 wird dem Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Vollzug der Strafe soll der Wiedereingliederung in die Gesell-  
schaft dienen.“
3. In Art. 28 Abs. 2 werden die Worte „und, unbeschadet seiner per-  
sönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit“ gestrichen.
4. a) Art. 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Das Streikrecht und die Aussperrung werden anerkannt,  
wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.“  
b) Abs. 5 wird gestrichen.
5. a) Art. 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs in sich birgt,  
kann durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung  
regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemein-  
schaft überführt werden.  
Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen  
der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der  
Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor  
den ordentlichen Gerichten offen.“  
b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
6. Art. 41 wird gestrichen.

Eingegangen am 13. Januar 1970

Eilausfertigung am 15. Januar 1970

Ausgegeben am 20. Januar 1970

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 63551

7. a) Art. 42 Abs. 1 und 2 werden gestrichen. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 1 bis 3.
- b) Die neuen Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Die Bodennutzung ist durch Umlegung von Grundstücken leistungsfähiger zu machen.  
(2) Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann enteignet werden.“
- c) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „Artikel 39 Abs. 4“ durch die Worte „Artikel 39 Abs. 2“ ersetzt.
8. In Art. 53 werden die Worte „und der seelischen Erhebung“ gestrichen.
9. Art. 55 erhält folgende Fassung:  
„Artikel 55  
(1) Jeder hat ein Recht auf Bildung. Ungleichheiten der wirtschaftlichen und sozialen Ausgangsbedingungen werden zur Unterstützung der natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern bei der Kindeserziehung ausgeglichen. Die Einrichtungen des Bildungswesens sind nach demokratischen Grundsätzen zu ordnen. Der Staat schafft alle Voraussetzungen dafür, daß jeder seine Kenntnisse und Fähigkeiten ständig erweitern kann.  
(2) Das Erziehungsrecht der Eltern kann nur durch Richterspruch entzogen werden.“
10. Art. 59 erhält folgende Fassung:  
„Artikel 59  
(1) Der Zugang zu den Bildungseinrichtungen steht allen offen; er ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.  
(2) In allen öffentlichen Schulen und im Gesamthochschulbereich ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Ausbildungsbeihilfen zu leisten sind.“
11. Dem Art. 89 wird als Abs. 2 angefügt:  
„(2) Für Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gilt Entsprechendes.“
12. Art. 101 Abs. 3 wird gestrichen. Abs. 4 wird Abs. 3.
13. Art. 109 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
14. Art. 124 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Durch Volksbegehren kann ein Landtagsentscheid oder ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Spricht sich ein Fünftel der Stimmberechtigten für den begehrten Gesetzentwurf aus, so muß der Landtag über den Gesetzentwurf beraten und entscheiden (einfaches Volksbegehren). Spricht sich ein Zehntel der Stimmberechtigten für den begehrten Gesetzentwurf aus, so ist ein Volksentscheid herbeizuführen (qualifiziertes Volksbegehren).“
15. Art. 157 wird gestrichen.
16. Art. 159 wird gestrichen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

## Begründung:

### I.

Nach dem Willen der verfassungsberatenden Versammlung im Jahre 1946 sollte das geschaffene Verfassungswerk von bleibendem Bestand sein. Insbesondere die Grundrechte der Staatsbürger, die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform sind durch Art. 26 und 150 HV absolut geschützt. In 23 Jahren der Staatspraxis hat sich die Verfassung mit den Änderungen der Lebensverhältnisse und dem Wandel der Rechtsüberzeugung, wie sie in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ihren Niederschlag findet, fortgebildet. Nach so langer Zeit ist es kein Zug unbescheidener Kritik, die Verfassungsordnung mit der Verfassungswirklichkeit zu vergleichen und zu prüfen, ob zwischen diesen in Wechselwirkung stehenden Komponenten noch eine Einheit besteht. Soweit eine solche Kongruenz nicht mehr besteht, sollte man sich dem Gedanken einer Überarbeitung auch der Verfassung nicht entziehen und von der Möglichkeit des Art. 123 HV Gebrauch machen. Zum anderen hat sich durch die Einordnung Hessens in den Bundesstaat der Bundesrepublik Deutschland eine grundlegende Änderung der staatsrechtlichen Situation ergeben. Sie liegt nicht nur darin, daß sich bereits die Verfassungsgeber in freiwilliger Bindung durch die Präambel und die Art. 64, 151, 153 und 154 HV in den Gedanken an ein größeres Deutschland einordneten; in Art. 153 Abs. 2 HV wurde dem künftigen Bundesrecht auch schon die übergeordnete Bedeutung zuerkannt, die sich inzwischen in Art. 31 GG manifestiert hat. Auch durch das Grundgesetz hat die Verfassung deshalb Änderungen erfahren, die das Bewußtsein der Bevölkerung geprägt haben und die nun auch in das geschriebene Verfassungsrecht aufgenommen werden sollten. Mit der Hochachtung, die unserer Landesverfassung gebührt, unterbreitet die Fraktion der FDP dem Hessischen Landtag den Antrag auf Novellierung der HV.

### II.

#### Zu Art. 1 Nr. 1 (Art. 21 Abs. 1 Satz 2)

Durch den zeitlich später gefaßten Art. 102 GG ist die Todesstrafe abgeschafft. Im Hinblick auf Art. 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, hat Art. 21 Abs. 1 Satz 2 HV seine Bedeutung bereits verloren. Die Streichung dient einer der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechenden Bereinigung der Verfassung, die bereits in Art. 153 Abs. 2 HV vorgesehen ist.

#### Zu Art. 1 Nr. 2 (Art. 21 Abs. 3)

Der Strafvollzug fällt gemäß Art. 74 Nr. 1 GG in die konkurrierende Gesetzgebung. Da der Bund bisher von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, steht dem Land die Gesetzgebung bezüglich des Strafvollzugs zu. Der bisherige Programmsatz des Abs. 3, daß alle Gefangenen menschlich zu behandeln sind, sichert den Strafgefangenen zwar die Beachtung der Menschenrechte zu, besagt aber nichts über Zweck und Ziel des Strafvollzugs. Er ist deshalb insoweit einer Ergänzung bedürftig. Für die von der FDP angestrebte Strafvollzugsreform sollte sich das Ziel des Strafvollzugs, das in der Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft zu sehen ist, bereits aus der Verfassung ergeben.

In dem Katalog der Menschenrechte wird die Zusicherung einer menschlichen Behandlung der Strafgefangenen den modernen gesellschaftlichen Gegebenheiten des einzelnen Staatsbürgers nicht mehr gerecht. Die Grenzen der Menschenrechte sind daher dahin zu erweitern, daß jedem mit dem Strafgesetz in Konflikt Geratenen die Unterstützung bei dem Versuch zur Rückkehr in die Gesellschaft garantiert wird. Die Gesellschaft insgesamt

hat daran, unabhängig von dem Recht des einzelnen Menschen, das größte Interesse.

Da es sich um eine Erweiterung der Grundrechte handelt, wird Art. 26 HV nicht verletzt.

**Zu Art. 1 Nr. 3 (Art. 28 Abs. 2)**

Der Rechtfertigung zur Kontrolle über die Pflicht zur Arbeit, die in den Aufbaujahren der Nachkriegszeit berechtigt war, wurde durch die wirtschaftliche Entwicklung überflüssig. Schon die Bezugnahme auf allgemeine, nicht scharf umrissene Sittengesetze bei der Einschränkung der Menschenrechte läßt es angezeigt erscheinen, diese Vorschrift neu zu überdenken.

**Zu Art. 1 Nr. 4 (Art. 29 Abs. 4 und 5)**

Durch die bisherige Fassung war die durch Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Koalitionsfreiheit und Gleichheit der Parteien für den Fall eines Arbeitskampfes nicht gewährleistet. Die Arbeitnehmer werden durch die Zusage des Rechtes zum Streik einseitig begünstigt, während die Arbeitgeber eine Benachteiligung dadurch erfahren, daß ihnen auch dann, wenn sie bestreikt werden, die Aussperrung als Kampfmittel nicht zuerkannt wird. Neben diesen grundsätzlichen Bedenken ist bei dem heute bestehenden Gleichgewicht zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden eine einseitige Begünstigung der Arbeitnehmer nicht mehr gerechtfertigt. Soweit ein Mißbrauch des Rechts zur Aussperrung befürchtet werden könnte, wird er dadurch ausgeschlossen, daß stets eine Streikerklärung durch die Gewerkschaften vorausgegangen sein muß.

Durch die neue Fassung wird Abs. 5 überflüssig.

**Zu Art. 1 Nr. 5 (Art. 39 Abs. 2, 3 und 4)**

Mit Rücksicht darauf, daß das Grundgesetz lediglich das Institut der Enteignung, nicht aber auch dasjenige der Unterstellung eines Vermögens unter Staatsaufsicht kennt, ist Art. 39 Abs. 2 bis 4 den Bestimmungen der Art. 15 i. V. m. Art. 14 Abs. 3 GG anzupassen. Damit entfällt auch die unbefriedigende Verschiedenheit bezüglich der Entschädigung, die sich aus Art. 39 Abs. 4 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 HV ergab, sowie die entschädigungslose Enteignung des Art. 39 Abs. 4 Satz 2 HV, die ohnehin nur noch als ein dem Grundgesetz widersprechender Programmsatz angesehen werden kann.

Nach der Neufassung des Abs. 2 sind Abs. 3 und 4 zu streichen.

**Zu Art. 1 Nr. 6 (Art. 41)**

Nach der Entwicklung im Lande Hessen haben sich diese Verfassungsbestimmungen als nicht durchführbar erwiesen.

Zudem könnte eine Lenkung der Wirtschaft durch den direkten Eingriff des Staates nach der gesamten heute bestehenden Wirtschaftsstruktur nicht ohne ernste schädigende Folgen bleiben. Nicht nur das heute bestehende Gleichgewicht der Sozialpartner könnte gestört werden; denkt man an die ausgleichende Funktion der Deutschen Bundesbank im Sommer vergangenen Jahres, die als einziges Mittel geeignet war, Schlimmeres zu verhüten, so erscheint die kodifizierte Staatsaufsicht als überflüssig, ja direkt schädlich.

**Zu Art. 1 Nr. 7 (Art. 42 Abs. 1 bis 5)**

In der Neufassung des Art. 42 wird die geeignetste Form gesucht, um einerseits landwirtschaftliche Betriebe im Sinne eines europäischen Zusammenschlusses konkurrenzfähig zu machen und andererseits durch die Abs. 2 und 3 der Landesplanung im Hinblick auf die in weiten Gebieten, insbesondere der früheren Höhenlandwirtschaft, um sich greifenden Sozialbrüche echte Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten.

**Zu Art. 1 Nr. 8 (Art. 53)**

Diese Formulierung wird weder dem Stilgefühl, noch der nüchternen Betrachtungsweise unserer Zeit gerecht. Man könnte auch für „seelische Erhebung“ die Worte „psychische und geistige Entspannung“ einsetzen.

**Zu Art. 1 Nr. 9 (Art. 55)**

Durch die Neufassung wird das Erziehungsrecht der Eltern, das Grundlage der Erziehung bleiben muß, nicht gemindert. Es erhält aber bei ungleichen sozialen Verhältnissen zur Gewährleistung gleicher Chancen die erforderliche Unterstützung durch den Staat. Das entspricht den Forderungen unserer Zeit und ist von den demokratischen Parteien als selbstverständliche Norm anerkannt worden.

In Satz 4 wird dem Erfordernis der Erwachsenenbildung Rechnung getragen.

Die Sicherung des Erziehungsrechtes der Eltern wird aus dem bisherigen Satz 2 in einen gesonderten Abs. 2 übernommen. Damit wird die Bedeutung, die der intakten Familie bei der Kindeserziehung beizumessen ist, nochmals besonders hervorgehoben.

**Zu Art. 1 Nr. 10 (Art. 59 Abs. 1 und 2)**

Die wirtschaftliche Klassifizierung in Abs. 1 Satz 3 hat nie wirkliche Bedeutung erlangt. Sie entspricht nicht der Verfassungswirklichkeit und kann deshalb gestrichen werden.

**Zu Art. 1 Nr. 11 (Art. 89)**

Durch die zunehmende Dichte der parlamentarischen Arbeit hat sich die Tätigkeit des Landtages in erheblichem Ausmaß aus dem Plenum in die Ausschüsse verlagert. Damit ist die durch die Öffentlichkeit der Vollsetzung für den interessierten Staatsbürger garantierte Transparenz der Parlamentsarbeit nicht mehr gewährleistet. Das Interesse des Einzelnen, dessen unsere Gesellschaft zur Erhaltung und Belebung der Demokratie so dringend bedarf, wird durch eine geheime Arbeit des Parlaments nicht erhalten bzw. gar geweckt werden. Im Gegenteil muß eine bereits vielfach anzutreffende Resignation die Folge sein.

Die beantragte Ergänzung der Vorschrift hat dagegen zum Vorteil, daß die Vertreter der öffentlichen Publikationsmittel auch bereits über die wesentlichen Ausschlußberatungen berichten können.

Soweit der Ausschluß der Öffentlichkeit in besonderen Fällen angezeigt erscheint, bietet die entsprechende Anwendung des Abs. 1 Satz 2 und 3 eine ausreichende Handhabe. Ein solcher Ausschluß sollte jedoch die Ausnahme bleiben.

**Zu Art. 1 Nr. 12 (Art. 101 Abs. 3)**

Diese Vorschrift war als Zeichen der Abkehr von der monarchistischen Vergangenheit zu werten, deren Betonung im Jahre 1946 noch als erforderlich erachtet werden konnte. Inzwischen ist diese Entwicklungsphase der Demokratie jedoch überwunden. Die Bestimmung ist damit gegenwartsfremd geworden.

**Zu Art. 1 Nr. 13 (Art. 109 Abs. 1 Satz 3)**

Abs. 1 Satz 3 wird durch die Änderung zu Nr. 1 überflüssig.

**Zu Art. 1 Nr. 14 (Art. 124 Abs. 1)**

Das einfache Volksbegehren soll 2% der Stimmberechtigten des Landes die Möglichkeit geben, die Initiative zur parlamentarischen Behandlung im Landtag einzubringen. Der Landtag ist zu dieser Initiative verpflichtet, bleibt jedoch in seiner Entscheidung frei.

Beim qualifizierten Volksbegehren soll die seitherige Quote von 20% auf 10% herabgesetzt werden, um diesem Instrument eine größere Praktikabilität zu verschaffen.

**Zu Art. 1 Nr. 15 (Art. 157)**

Diese Vorschrift ist ganz auf die im Zeitpunkt der Verfassungsberatungen bestehende Notlage der Nachkriegszeit abgestellt. In Erkenntnis des Übergangscharakters der partiellen Einschränkung der Grundrechte

wurde bereits durch Abs. 2 die zeitliche Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1950 begrenzt. Da eine Verlängerung der Frist entsprechend Abs. 2 Satz 2 nicht erfolgte, kommt dieser Bestimmung keine praktische Bedeutung mehr zu.

**Zu Art. 1 Nr. 16 (Art. 159)**

Auch diese Vorschrift hatte entsprechend den Ausführungen zu Nr. 15 nur Bedeutung für eine gewisse Übergangszeit. Durch die sogenannten Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954 hat sie ihre Berechtigung verloren.

Wiesbaden, den 13. Januar 1970

Der Fraktionsvorsitzende:  
gez. Karry